

AMTLICHE MITTEILUNGEN



Fußballverband Sachsen-Anhalt

Herausgeber:

Fußballverband Sachsen-
Anhalt e. V.

Friedrich-Ebert-Straße 62
39114 Magdeburg

Telefon: 0391 85028-0

Telefax: 0391 85028-99

E-Mail: info@fsa-online.de

Internet: www.fsa-online.de

Nr. 01

2021

Beschlüsse zu Änderungen und Ergänzungen der Ordnungen und der Satzung wurden gefasst

Der Vorstand hatte in seiner Videokonferenz am 06.03.2021 Beschlüsse zu Änderungen in der Rechts- und Verfahrensordnung, Geschäftsordnung, Schiedsrichterordnung, Spielordnung und eine Übergangsregelung in der Satzung des FSA gefasst. Darüber hinaus hat der Vorstand in einer Videokonferenz am 15.03.2021 abweichende Regelungen zur Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren in der Spielordnung des FSA § 6 gefasst (Änderungen/Ergänzungen in fett/kursiv, Streichungen - durchgestrichen):

Wir bitten, jeweils die unterschiedliche Gültigkeit zu beachten!

Änderung Geschäftsordnung des FSA § 9:

Gültigkeit ab Beschluss 06.03.2021

§ 9 Wahlen

....

(4) Stehen mehrere gleichrangige Ämter zur Wahl an und liegen mehr Wahlvorschläge als zu besetzende Ämter vor, ist für jedes Amt ein gesondertes Wahlverfahren durchzuführen. **Die jeweils nicht gewählten Kandidaten scheiden nach dem jeweiligen Wahldurchgang aus und können sich für kein anderes gleichrangiges Amt zur Wahl stellen. Sollte es für ein gleichrangiges Amt keinen Kandidaten geben, können die jeweils nicht gewählten Kandidaten für die weiteren noch zu besetzenden gleichrangigen Ämter erneut vorgeschlagen werden.**

...

Ergänzung Rechts- und Verfahrensordnung des FSA § 11:

Gültigkeit ab Beschluss 06.03.2021

§ 11 Tätigwerden der Gerichte

1. Gerichtsverfahren werden ausschließlich eingeleitet:

- a) auf Grund der Ausübung eines Rechtsbehelfes durch ein unmittelbares oder mittelbares Mitglied,

b) auf Antrag eines Verwaltungsorgans (**antragsberechtigt sind Staffelleiter, Ausschussvorsitzende, Präsidenten sowie eine bestimmte Vertretung auf der Grundlage von Beschlüssen der KFV/SFV-Präsidien**)

c) auf Antrag eines Mitgliedes, bei Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen, wenn dieser innerhalb von vier Wochen nach dem Ereignis gestellt wird und kein Rechtsbehelf dieser Ordnung Anwendung findet.

...

Änderung Rechts- und Verfahrensordnung des FSA § 37 a und § 42:

Gültigkeit ab 01.07.2021

§ 37 a) Strafen gegen Vereine bei Nichterfüllung der Anzahl einsatzfähiger Schiedsrichter

1) Die Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls gemäß § 13 a der Spielordnung (SpO) wird im FSA einheitlich bewertet sowie geahndet. ~~Sanktionen gegen Vereine wegen fehlender Schiedsrichter sind auch während des laufenden Spieljahres möglich.~~ **Sanktionen gegen Vereine sind in der auf das Spieljahr der Nichterfüllung folgenden Saison zu verhängen.**

2) unverändert

3) Erfüllen Vereine nicht entsprechend § 13 a der SpO die erforderliche Anzahl an Schiedsrichter, sind je fehlender Schiedsrichter, **Beobachter, Paten und Chaperon** nachfolgende Geldstrafen und Sanktionen zu erheben:

3 a) – e) unverändert

~~Bei Anträgen der Schiedsrichterausschüsse entsprechend § 13 a, Ziffer 11 nach dem letzten Spieltag der Hinrunde des laufenden Spieljahres bezieht sich ein Punktabzug gemäß e) auf das folgende Spieljahr.~~

~~Dieser Punktabzug wird bis zum 31.05. des Spieljahres, indem die Sanktion rechtskräftig ausgesprochen wurde, ausgesetzt und erlischt, wenn bis dahin das Schiedsrichter-Soll eines Vereins durch Neuausbildung, unter Beachtung § 13 a, Ziffer 13, ausgeglichen wird.~~

4) – 8) unverändert

§ 42, Ziffer 1 f)

Nichteinhaltung von Terminen oder

Nichtabgabe einer verlangten Meldung

- Geldstrafe in Höhe von 30 € - **150 €**

Änderung Spielordnung des FSA § 13 a:

Gültigkeit ab 01.07.2021

§13 a Meldung von Schiedsrichtern

1) Jeder Verein hat für jede am Pflichtspielbetrieb teilnehmende bzw. gemeldete **Herren- Männer-** und Frauenmannschaft, Alt-Herren-Mannschaft sowie die erste A- und B-Juniorenmannschaft je einen einsatzfähigen, geeigneten sowie geprüften Schiedsrichter, unabhängig von der Spielklasse, zu stellen. Für die **erste C- Junioren** bzw. B-Juniorinnenmannschaft ist zusätzlich ein Schiedsrichter zu stellen, wenn die Mannschaft am NOFV- oder DFB-Spielbetrieb teilnimmt.

~~2) Die Zahl erhöht sich auf drei Schiedsrichter pro Mannschaft für alle Männermannschaften, die ab der Landesklasse aufwärts spielen.~~ Die Zahl erhöht sich auf drei Schiedsrichter pro Mannschaft für alle Männermannschaften im Spielbetrieb des FSA auf Landesebene und höher, sowie im Frauen- und Juniorenbereich (A- und B-Junioren) ab einer Spielklassenzugehörigkeit im NOFV und höher.

3-5 unverändert

6) Sollte eine Mannschaft einer Spielgemeinschaft im Nachwuchsbereich (A- und B-Junioren **bzw. B-Juniorinnen**) im Vorjahr ~~eine eigene mit einer eigenen~~ Nachwuchsmannschaft oder in einer anderen Spielgemeinschaft **in dieser Altersklasse im Spielbetrieb** aktiv gewesen sein, gilt die Regelung entsprechend § 13 a, Ziffer 5 nicht. ~~Erfolgt keine Mitteilung, muss der sportrechtlich haftende Verein der Spielgemeinschaft einen Schiedsrichter stellen.~~

7-8 unverändert

9) Die von einem Verein zu Beginn des Spieljahres gemeldeten Schiedsrichter zählen für das gesamte Spieljahr, sofern sie nicht im laufenden Spieljahr ausscheiden. Wechselt ein Schiedsrichter während des Spieljahres den Verein, kann er für den neuen Verein *entsprechend nur unter Beachtung des § 4 a* der Schiedsrichterordnung auf das Pflichtsoll angerechnet werden.

10) unverändert

11) Die nach Ziffer 8 erfolgte Schiedsrichtermeldung ist durch den Schiedsrichterausschuss des zuständigen KFV/SFV zu prüfen und schriftlich zu bestätigen. ~~Wurde die notwendige Zahl an Schiedsrichtern bis zum festgelegten Stichtag nicht benannt, werden durch die Schiedsrichterausschüsse der KFV/SFV die zuständigen Sportgerichte angerufen. Die zuständigen Sportgerichte können gegen alle schuldhaft fehlbaren Vereine Sanktionen gem. § 37 a der Rechts- und Verfahrensordnung (ReVO) verhängen. **Erfolgt die Meldung nicht fristgerecht, können die Schiedsrichterausschüsse der KFV/ SFV laut § 42 Ziffer 1 (f) Verwaltungsstrafen aussprechen.**~~

12) Als einsatzfähiger, geeigneter Schiedsrichter entsprechend Ziffer 1 gilt, wer im Besitz eines gültigen DFB-Schiedsrichterausweises ist und im laufenden Spieljahr mindestens ~~15~~ **20** Pflichtspiele als Schiedsrichter absolviert. Zudem gilt, dass die zugewiesenen angesetzten Spiele für den KFV/SFV erbracht werden, in dem sein Verein auch mit seinen Mannschaften aktiv ist oder soweit er auf Verbands-, Regional- oder Bundesebene aktiv ist, für den FSA, **NOFV und DFB** erbringt.

13) Schiedsrichter, die aufgrund von Neuausbildung im laufenden Spieljahr als einsatzfähiger Schiedsrichter anerkannt werden, müssen ~~7~~ **grundsätzlich 12** Pflichtspiele absolviert ~~haben~~ **absolvieren**. Die KFV/SFV können abweichende Regelungen unterhalb der ~~7~~ **12** Pflichtspiele treffen.

14) Erreichen die Vereine ihr Pflichtsoll an Schiedsrichtern, Beobachtern, Paten und Chaperon gemäß § 13a, Ziffer 1 und 2 im Laufe der Saison nicht, werden durch den Schiedsrichterausschuss des KFV/SFV die zuständigen Sportgerichte bis spätestens den 31.08. der folgenden Saison angerufen. Die zuständigen Sportgerichte können gegen alle fehlbaren Vereine Sanktionen gem. § 37 a der Rechts- und Verfahrensordnung verhängen.

14 **15)** Beobachter, **Paten und Chaperon** die nach § 3, Ziffer 5 der Schiedsrichterordnung durch den FSA oder KFV/SFV berufen werden, sind für den Verein, wo sie Mitglied sind zum Pflichtsoll anzurechnen, jedoch unter Beachtung der Ziffer 8. Wird die Mindestzahl der Pflichtspiele entsprechend Ziffer 12 nicht erreicht, aufgrund nichtgegebener Einsatzmöglichkeiten durch die Schiedsrichterausschüsse, so zählen Beobachter, **Paten und Chaperon** unabhängig von der Anzahl der Pflichtspiele zum Pflichtsoll.

15 **16)** Die Anrechenbarkeit einer Ansetzung als Schiedsrichter, oder **Beobachter, Pate oder Chaperon** erfolgt nur, wenn diese durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss oder –ansetzer erfolgte.

Die weiteren Nummerierungen ändern sich entsprechend.

Änderung der Schiedsrichterordnung des FSA § 3, § 4 a und § 5

Gültigkeit ab 01.07.2021

§ 3 Aufgaben der Schiedsrichterausschüsse

Ziffer 1 – 4 unverändert

(5) Beobachter, die entsprechend Ziffer 4 nicht mehr als Schiedsrichter aktiv sind, werden durch den Schiedsrichterausschuss des FSA für die zuständigen Spielklassen auf Landesebene oder die Schiedsrichterausschüsse der KFV/SFV für ihre zuständigen Spielklassen berufen. **Paten und Chaperon werden ebenfalls von den zuständigen Schiedsrichterausschüssen berufen.** Beobachter, **Paten und Chaperon** werden entsprechend § 13 a Ziffer 14 **der Spielordnung** auf das Pflichtsoll der zu stellenden Schiedsrichter für ihren Verein angerechnet. ~~Der anrechenbare Verein des Schiedsrichters zum Pflichtsoll ist vom berufenden Schiedsrichterausschuss mit der Berufung schriftlich vom Beobachter, abzufordern. Diese Abforderung muss vom anrechenbaren Verein ebenfalls unterschrieben werden, der somit Kenntnis erlangt. Schiedsrichterbeobachter~~ **Beobachter, Paten und**

Chaperon unterliegen nicht dem § 4 a der Schiedsrichterordnung, jedoch können sie in jedem Spieljahr nur für einen Verein angerechnet werden.

§ 4 a Vereinswechsel von Schiedsrichtern, *Beobachtern, Paten und Chaperon*

1. Schiedsrichter, **Beobachter, Paten und Chaperon** haben das Recht ihren Verein selbst zu wählen, den Verein jederzeit zu wechseln und unterliegen bei einem Vereinswechsel grundsätzlich keiner Wartefrist.
2. – 7. unverändert

§ 5 Ansetzungen zu Spielen, Einteilung in Leistungsklassen

(1) Die Schiedsrichter werden durch die zuständigen Schiedsrichterausschüsse nach ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit in die einzelnen Spielklassen eingestuft. Voraussetzung dafür ist, dass die vom zuständigen Schiedsrichterausschuss vor Beginn des Spieljahres festgelegten und den Schiedsrichtern bekannten Leistungsnormen erfüllt werden, sofern nicht Eigenverschulden vorliegt. In der Regel erfolgt die Einteilung zunächst in der untersten Spielklasse. Ein Schiedsrichter kann nicht zu Spielen einer **Staffel Spielklasse** eingeteilt werden, in der er selbst noch für einen Verein als Spieler aktiv ist. Der Aufstieg in eine höhere Klasse ist von seinen Leistungen abhängig. Ein Anspruch besteht nicht. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an Leistungsprüfungen, die für ihre Leistungsklasse vorgesehen sind, zu unterziehen.

ab (2) unverändert

Ergänzung Übergangsregelung in der Satzung des FSA § 29, Absatz 8

Gültigkeit ab Beschluss 06.03.2021

Übergangsregelung: Aussetzung des dritten Satzes im § 29 Absatz 8 der Satzung bis zur Durchführung des 9. Ordentlichen Verbandstages des FSA

§ 29 Verbandsvorstand

...

(8) Der Verbandsvorstand bestätigt mit Mehrheit seiner Mitglieder Änderungen und Ergänzungen der Ordnungen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist bei der Beschlussfassung festzulegen. Sie sind vor Inkrafttreten zu veröffentlichen. ***In den letzten drei Monaten vor einem ordentlichen Verbandstag darf der Verbandsvorstand keine Beschlüsse über eine Änderung der Ordnungen mehr fassen, sondern muss sie dem Verbandstag zur Entscheidung vorlegen.*** Beschlüsse über eine Änderung der Ordnungen, die den Spielbetrieb betreffen, müssen bis 1. Mai eines Jahres gefasst und bis zum 01. Juni veröffentlicht werden, wenn sie für das kommende Spieljahr Gültigkeit haben sollen.

Übergangsregelung in der Spielordnung des FSA § 6

Abweichende Regelungen zur Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

Gültigkeit ab Beschluss 15.03.2021

Aus Anlass der Covid-19-Pandemie hat der Verbandsvorstand auf Grundlage des beschlossenen Dringlichkeitsantrags 6 des außerordentlichen Verbandstags des FSA folgende abweichende Regelungen zur Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren beschlossen:

I.) Wenn die aktuelle Spielzeit 2020/2021 nicht fortgesetzt werden kann, treten für aller Spieler/Spielerinnen die nachfolgenden Punkte für einen Vereinswechsel in Kraft:

1. ***Erfolgte die Abmeldung vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 beim abgebenden Verein und der Antrag auf Spielerlaubnis geht in der Passstelle ein, so wird das Spielrecht wie folgt erteilt:***

- a. *Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis erteilt.*
 - b. *Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst entsprechend § 7, Ziffer f) erteilt werden. Der § 6 Ziffer 5) der FSA-SpO bleibt unberührt (Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele).*
2. *Erfolgte die Abmeldung vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 beim abgebenden Verein und der Antrag auf Spielerlaubnis geht in der Passsstelle bis zum 31.08.2021 ein, so wird das Spielrecht wie folgt erteilt:*
- a. *Entsprechend § 7h der SpO des FSA wird § 7f der SpO des FSA für die Saison 2020/2021 außer Kraft gesetzt, wenn die Abmeldung beim abgebenden Verein ab dem 01.01.2021 erfolgte.*
 - b. *Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 01.07.2021 erteilt.*
 - c. *Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 01.01.2022 erteilt werden. § 6, Ziffern 3.1.1, 3.1.2 und § 6, Ziffer 5 der SpO des FSA bleiben unberührt.*
 - d. *Erfolgte kein Einsatz des Spielers/der Spielerin im Spieljahr 2020/2021 für einen Verein bis zur Abmeldung, so wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis erteilt.*
3. *Erfolgt die Abmeldung vom 01.07.2021 bis zum 31.12.2021 beim abgebenden Verein und der Antrag auf Spielerlaubnis geht in der Passsstelle bis zum 31.01.2022 ein, so wird das Spielrecht wie folgt erteilt:*
- a. *Entsprechend § 7h der SpO des FSA wird § 7f der SpO des FSA außer Kraft gesetzt, wenn die Abmeldung beim abgebenden Verein ab dem 01.07.2021 erfolgt.*
 - b. *Erfolgte kein Einsatz des Spielers/der Spielerin im Spieljahr 2020/2021 und 2021/2022 für einen Verein bis zur Abmeldung, so wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis erteilt.*
4. *Die vorgeschlagene Verfahrensweise soll für Herren, Frauen sowie die A-Juniorenspieler und B-Juniorenspielerinnen angewendet werden. Alle weiteren Altersbereiche unterliegen der Wechselperiode I, ohne Einschränkungen.*
- II.) *Wenn die aktuelle Spielzeit 2020/2021 fortgesetzt werden kann, treten für aller Spieler/Spielerinnen die nachfolgenden Punkte für einen Vereinswechsel in Kraft:*
1. *Nehmen Spieler/Spielerinnen am fortgesetzten Spielbetrieb der Saison 2020/2021 aktiv teil (Einsatz in einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel), gelten die bestehenden Wechselregularien, ohne die unter Punkt I.) aufgeführten Änderungen.*
 2. *Für Spieler/Spielerinnen, die sich nicht aktiv am fortgesetzten Spielbetrieb der Saison 2020/2021 (kein Einsatz in einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel) beteiligt haben, treten, wie bei einer Nicht-Fortsetzung des Spielbetriebs, die vorstehenden Punkte unter I.) in Kraft.*